



06. Januar 2021 (aktualisierte Fassung)

# Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Einführung eines nationalen Emissionshandels

**Andreas Metschke**, Axpo Deutschland GmbH, und **Dr. Tobias Woltering**, Heuking Kühn Lüer Wojtek

Am 01.01.2021 ist in Deutschland – als Ergänzung zum europäischen Emissionshandel (EU-ETS) – der nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS) gestartet, mit dem ein CO<sub>2</sub>-Preis für Emissionen aus den Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt wurde. Rechtsgrundlage ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie eine Reihe von Rechtsverordnungen, die die Einzelheiten der Abwicklung des nEHS regeln. Erst im Dezember 2020 sind die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) und die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) in Kraft getreten. Zudem liegt der Entwurf des Bundesumweltministeriums für eine BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) vor. In diesem Beitrag beschreiben wir die wesentlichen Eckpunkte des nEHS.

## Inhalt

Inhalt .....	2
1. Hintergrund.....	3
2. Wie funktioniert der nEHS? .....	3
3. Mit welchen CO2-Kosten ist zu rechnen? .....	4
4. Welche Brennstoffe sind vom nEHS erfasst? .....	6
5. In welchem Verhältnis stehen EU-ETS und nEHS zueinander?.....	6
6. Wer ist nach dem BEHG verpflichtet?.....	7
7. Was sind die Pflichten des Verantwortlichen? .....	7
8. Wie genau werden die berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen ermittelt?.....	8
9. Was gilt bei stofflicher Verwendung von anderen Brennstoffen als Erdgas? .....	9
10. Wie funktioniert der Handel mit Emissionszertifikaten im Emissionshandelsregister?.....	9
11. Kann der Verantwortliche die Kosten aus dem nEHS auf seine Kunden umlegen? .....	10
12. Regelungen zum Ausgleich indirekter Belastungen, insbesondere zur Vermeidung von sog. Carbon-Leakage .....	11
13. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?.....	11
Ansprechpartner .....	13

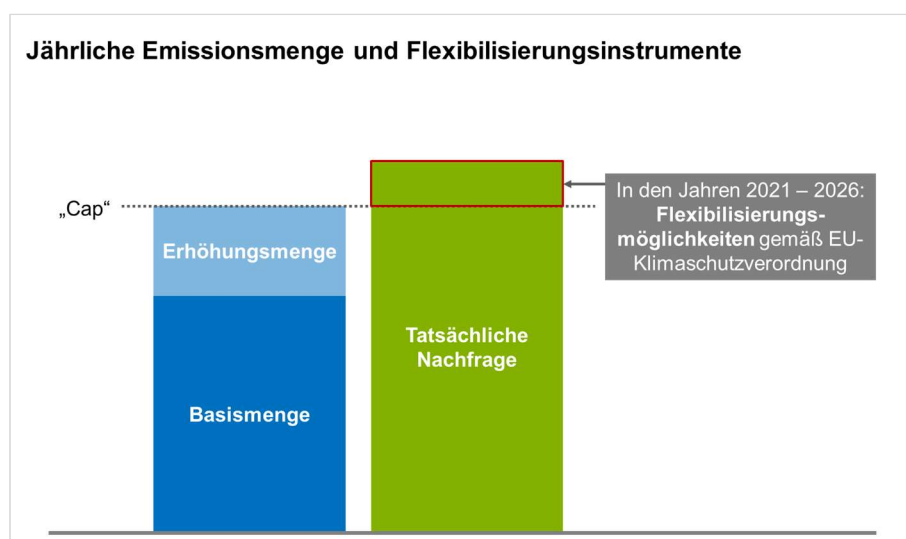
## 1. Hintergrund

Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland sind dem Klimaschutzübereinkommen von Paris aus dem Jahre 2015 beigetreten. Darin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten auf eine Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau und zu weiteren Anstrengungen, um den Anstieg auf 1,5 °C zu begrenzen. Um diese Verpflichtungen einhalten zu können, sind die Mitgliedstaaten der EU gemäß EU-Klimaschutzverordnung (EU) 2018/842 auch außerhalb der Sektoren des EU-weiten Emissionshandels (EU-ETS) zu nationalen Treibhausgasemissionsreduktionen verpflichtet. Danach muss Deutschland seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 38 % gegenüber 2005 reduzieren. Auf nationaler Ebene wurden in Deutschland im Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 nationale Klimaschutz- und Sektorziele sowie das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 gesetzlich festgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund hat der deutsche Gesetzgeber Ende 2019 das BEHG verabschiedet, das den Rechtsrahmen für den nEHS bildet. Zahlreiche – auch wesentliche – Einzelheiten sind in Durchführungsverordnungen geregelt bzw. noch zu regeln. Das BEHG enthält insgesamt 13 Verordnungsermächtigungen. Bislang sind jedoch lediglich zwei Rechtsverordnungen in Kraft getreten: die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) und die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV).

## 2. Wie funktioniert der nEHS?

Der nEHS funktioniert – ähnlich wie der EU-ETS – nach dem Prinzip „Cap and Trade“. Die Berechtigung, CO<sub>2</sub> zu emittieren (bzw. Brennstoffe, die zu CO<sub>2</sub>-Emissionen führen, in Verkehr zu bringen), wird begrenzt und dadurch zu einem knappen Gut. Diese Emissionsberechtigungen werden dann in Form von Emissionszertifikaten veräußert bzw. versteigert und können mit anderen Marktteilnehmern gehandelt werden.



Um eine entsprechende Begrenzung der Emissionsberechtigungen zu erreichen, wird für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Handelsperiode eine sog. jährliche Emissionsmenge festgelegt, die sich aus einer „Basismenge“ und einer „Erhöhungsmenge“ zusammensetzt. Die Basismenge entspricht der Menge an *Brennstoffemissionen*, die die Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Minderungsverpflichtungen der EU-Klimaschutzverordnung außerhalb des EU-ETS maximal ausstoßen darf. Die Erhöhungsmenge entspricht der Menge an Brennstoffemissionen, die sowohl dem BEHG als auch dem

Um eine entsprechende Begrenzung der Emissionsberechtigungen zu erreichen, wird für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Handelsperiode eine sog. jährliche Emissionsmenge festgelegt, die sich aus einer „Basismenge“ und einer „Erhöhungsmenge“ zusammensetzt. Die Basismenge entspricht der Menge an *Brennstoffemissionen*, die die Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Minderungsverpflichtungen der EU-Klimaschutzverordnung außerhalb des EU-ETS maximal ausstoßen darf. Die Erhöhungsmenge entspricht der Menge an Brennstoffemissionen, die sowohl dem BEHG als auch dem

EU-ETS unterfallen (diese Emissionen sind nicht in der Basismenge enthalten). Die jährlichen Reduzierungen führen zu einer stetigen Verknappung der Emissionsmenge.

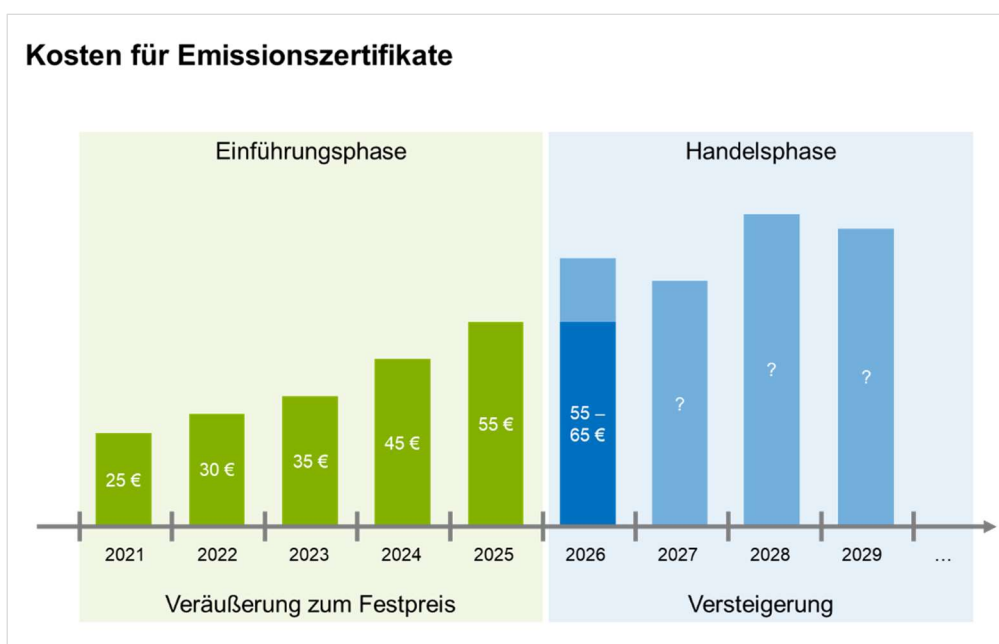
Während der sog. Einführungsphase (2021 bis 2025) und für die Dauer der Anwendung eines Preiskorridors (2026) kann es dazu kommen, dass die jährliche Emissionsmenge für ein Kalenderjahr innerhalb der Handelsperiode überschritten wird. Soweit in diesem Fall die Jahresmengen der EU-Klimaschutzverordnung nicht eingehalten werden können, wird der darüberhinausgehende Bedarf an Emissionszertifikaten durch Nutzung von Flexibilisierungsmöglichkeiten nach der EU-Klimaschutzverordnung gedeckt, z.B. durch Zukauf einer entsprechenden Menge an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten.

Die steigenden Marktpreise geben einen finanziellen Anreiz, in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren bzw. Emissionen zu vermeiden. Durch den marktwirtschaftlichen Emissionshandel werden die Emissionen dort reduziert, wo es volkswirtschaftlich am günstigsten ist. Individuelle Einsparvorgaben werden dadurch vermieden.

### 3. Mit welchen CO2-Kosten ist zu rechnen?

In der Einführungsphase (2021 bis 2025) werden die Emissionszertifikate zu einem jährlich steigenden Festpreis veräußert. Damit stehen die zu erwartenden Kosten pro Tonne CO<sub>2</sub> in diesem Zeitraum fest. In der anschließenden sog. Handelsphase (ab dem Jahr 2026) werden die Zertifikate versteigert, wobei im Jahr 2026 noch ein Preiskorridor von 55 € bis 65 € gilt. Danach wird die Preisbildung vollständig dem Markt überlassen.

In der Einführungsphase sind die Emissionszertifikate jeweils nur für das Veräußerungsjahr und das jeweilige Vorjahr gültig. Die in der Handelsperiode ersteigerten Zertifikate gelten dann jeweils für die gesamte Handelsperiode (bis 2030).

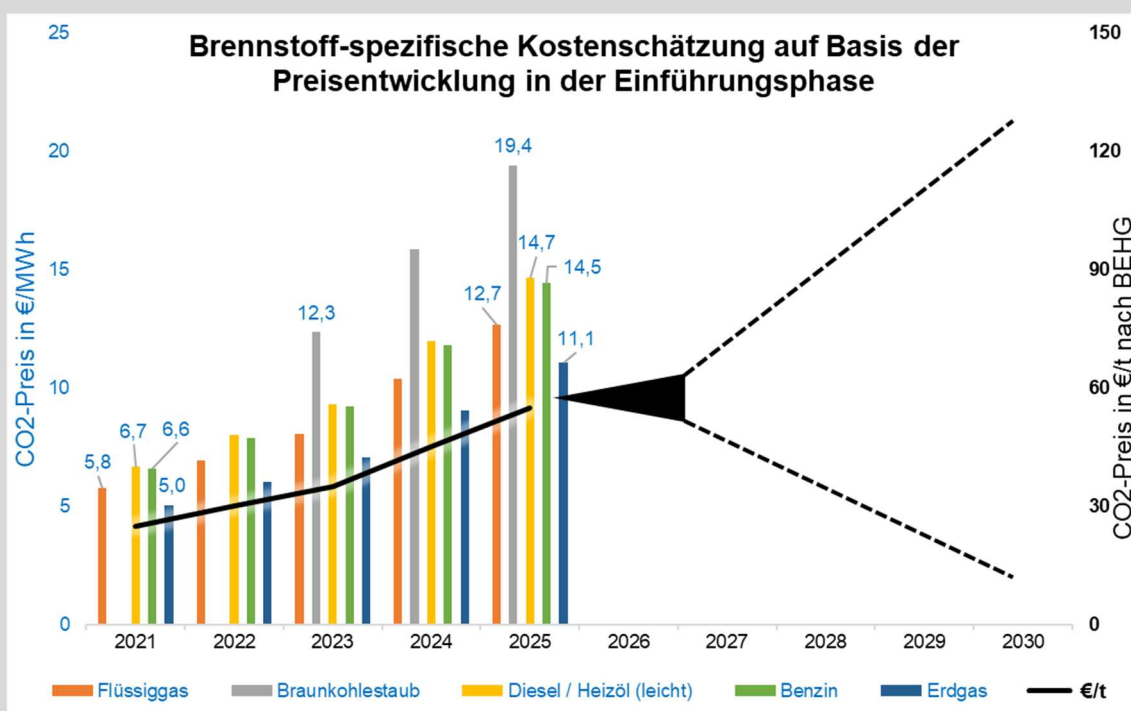


## Gesamtwirtschaftliche Kosten des nEHS

Der nationale Emissionshandel gemäß BEHG wird zu deutlich höheren Kosten (und Einnahmen des Staates) führen als der europäische Emissionshandel (EU-ETS):

- **Preisentwicklung:** Die Bundesrepublik Deutschland konnte in den elf Jahren von 2008 bis 2019 durch den Verkauf von (EU-ETS-) Emissionsrechten in 13,6 Milliarden € einnehmen. Nach Angaben der DEHSt entfiel ein Großteil dieses Betrags auf die letzten drei Jahre. Grund hierfür ist der stark gestiegene Marktpreis für Emissionsrechte, der zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung dieses Beitrags im November 2020 bei ca. 25 €/t lag. Dies entspricht dem *Einstiegspreis* des nEHS in der Einführungsphase ab 2021.
- **Begrenzter Anwendungsbereich des EU-ETS:** Die im EU-ETS verpflichteten Anlagen haben mit ca. 45% (2019) weniger als die Hälfte der deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgestoßen.
- **Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen:** Im Jahr 2019 haben deutsche EU-ETS Anlagen rund 363 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> emittiert. Für 141 Millionen Tonnen wurden kostenlose Zertifikate zugeteilt.

Nach der Anpassung des Preispfades auf anfänglich 25 €/t schätzt das Bundesumweltministerium die Einnahmen und somit die unter dem BEHG anfallenden Kosten auf 7,4 Milliarden € im Jahr 2021. Ab 2023 wird das BEHG weitere Brennstoffe, wie z.B. Kohleprodukte, die nicht Gegenstand des EU-ETS sind, umfassen. Nach dem gegenwärtig festgelegten Preispfad werden die Kosten je Tonne CO<sub>2</sub> in 2023 auf 35 €/t steigen und damit zu Einnahmen bzw. Kosten von 10,5 Milliarden € führen.





#### 4. Welche Brennstoffe sind vom nEHS erfasst?

In den Jahren 2021 und 2022 sind zunächst nur die sog. Hauptbrennstoffe wie Benzin, Diesel, Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, etc. vom Emissionshandel umfasst (vgl. Anlage 2 zum BEHG). Ab dem Jahr 2023 kommen weitere Brennstoffe wie z.B. Kohle, pflanzliche Öle etc. hinzu (vgl. Anlage 1 zum BEHG). Auch Biomasse ist grundsätzlich vom Anwendungsbereich des BEHG erfasst, jedoch besteht für Emissionen aus biogenen Brennstoffen, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, keine Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten.

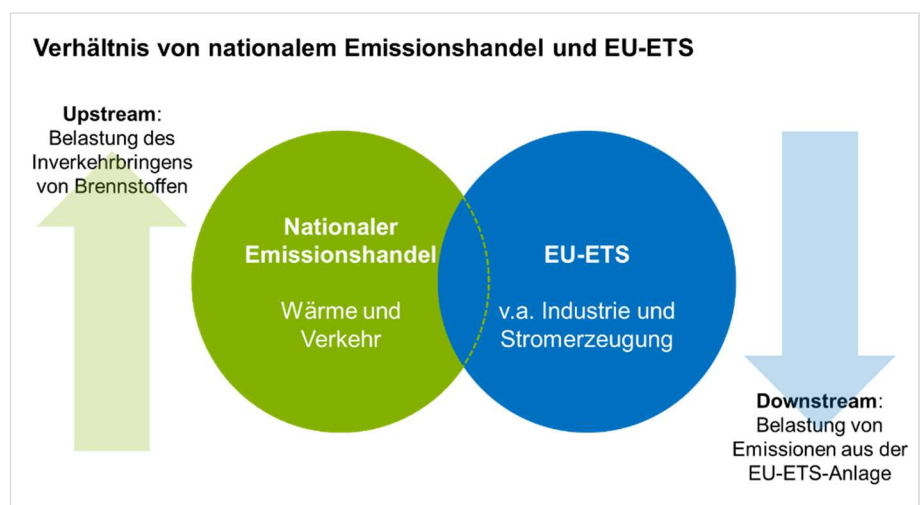
Hinsichtlich bestimmter Brennstoffe ist derzeit noch unklar bzw. umstritten, ob diese zukünftig vom Anwendungsbereich des nEHS umfasst sind bzw. sein sollten. Dies gilt etwa für Siedlungsabfälle sowie andere Brennstoffe, die in besonderen Prozessen eingesetzt werden (z.B. zur thermischen Sonderabfallbehandlung und Abluftbehandlung) oder die im Rahmen bestimmter Prozesse unvermeidlich anfallen (z.B. Restgase bei der Herstellung von Wasserstoff/Synthesegas). Klärschlämme wurden dagegen im Rahmen der ersten Änderung des BEHG im November 2020 den biogenen Brennstoffemissionen gleichgestellt.

Erfasst werden die Brennstoffe in dem Zeitpunkt, in dem sie „in Verkehr gebracht“ werden, also nicht erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Emission. Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens entspricht dem Zeitpunkt, in dem gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) die Energiesteuer entsteht (bei dem Brennstoff Kohle auch dann, wenn sich ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt). Diese Anknüpfung an das EnergieStG soll den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen begrenzen.

#### 5. In welchem Verhältnis stehen EU-ETS und nEHS zueinander?

Der nEHS soll den EU-ETS ergänzen und nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht zu Mehrbelastungen von Anlagenbetreibern führen, die bereits unter den EU-ETS fallen. Aufgrund der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte bei der Belastung mit den CO<sub>2</sub>-Kosten kann es jedoch prinzipiell zu Doppelbelastungen kommen,

wenn in einer dem EU-ETS unterfallenden Anlage (sog. Downstream-Ansatz des EU-ETS, bei dem die Emission aus einer Anlage belastet wird) Brennstoff eingesetzt wird, der wiederum dem nEHS unterliegt (sog. Upstream-Ansatz des nEHS, bei dem das Inverkehrbringen von Brennstoffen belastet wird). Derartige Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage sind nach den Vorgaben des BEHG „möglichst



vorab zu vermeiden“. Die Einzelheiten dieser „ex ante-Befreiung“ regelt die im Dezember 2020 in Kraft getretene EBeV 2022 (siehe hierzu auch Frage 8).

## 6. Wer ist nach dem BEHG verpflichtet?

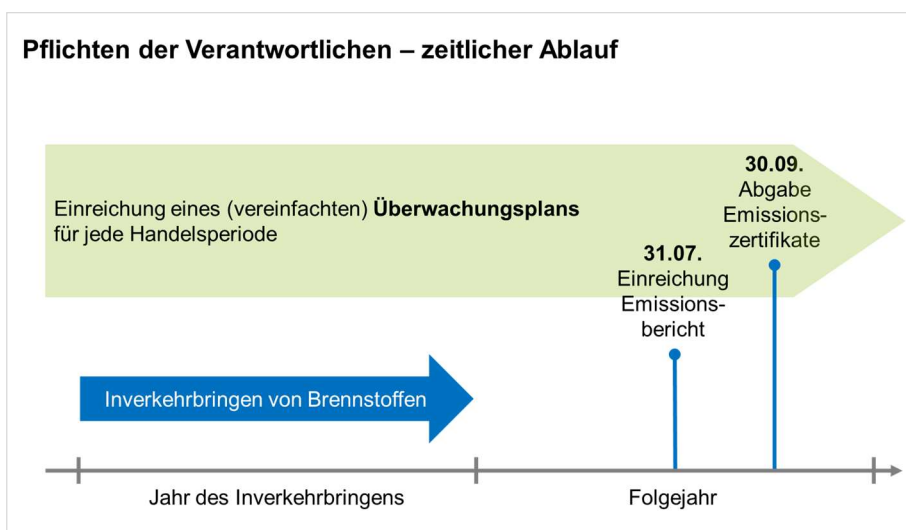
Die Pflichten des BEHG richten sich im Wesentlichen an den sog. Verantwortlichen. Dieser ist definiert als „natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 als Steuerschuldner definiert ist, auch wenn sich ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt“. Demnach ist derjenige als Verantwortlicher zu qualifizieren, der hinsichtlich des jeweiligen Brennstoffs Steuerschuldner nach dem EnergieStG ist.

## 7. Was sind die Pflichten des Verantwortlichen?

Das BEHG enthält drei wesentliche Pflichten für den Verantwortlichen:

- Einreichung eines **Überwachungsplans** (§ 6 BEHG): Der Verantwortliche ist verpflichtet, für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan einzureichen, aus dem sich die Methode, die zur Ermittlung von Brennstoffemissionen und Berichterstattung verwendet wird, ergibt. Bei Verwendung von Standardemissionsfaktoren ist ein vereinfachter Überwachungsplan ausreichend. Der Überwachungsplan bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle („DEHSt“). Die Einzelheiten, wie Mindestinhalt und Einreichungsfristen, werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Für die Jahre 2021 und 2022 entfällt die Pflicht zur Einreichung eines Überwachungsplans (§ 3 EBeV 2022).

- Einreichung eines **Emissionsberichts** (§ 7 BEHG): Der Verantwortliche muss zudem jährlich die Brennstoffemissionen für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe ermitteln und hierüber bis zum 31.07. des Folgejahres einen Bericht bei der DEHSt einreichen. Die darin



gemachten Angaben sind von einer Prüfstelle zu verifizieren (diese Pflicht entfällt gemäß § 7 Abs. 2 EBeV 2022 für die Jahre 2021 und 2022). Die Einzelheiten der Ermittlung der Brennstoffemissionen sind in der EBeV 2022 geregelt.

- **Abgabe** von Emissionszertifikaten (§ 8 BEHG): Der Verantwortliche ist verpflichtet, bis zum 30.09. eines Jahres entsprechend der berichteten Gesamtmenge an Brennstoffemissionen Emissionszertifikate an die DEHSt abzugeben. Die in der Einführungsphase (2021 bis 2025) geltende Frist zum Nachkauf von Emissionszertifikaten für das Vorjahr (max. 10 % der bereits erworbenen Menge) ist im Rahmen der ersten Änderung des BEHG vom 28.02. auf den 30.09. des jeweiligen Folgejahres verlängert worden.

## 8. Wie genau werden die berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen ermittelt?

Die Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen ist für die Jahre 2021 und 2022 in der EBeV 2022 geregelt (und wird auch für die Zeit danach in einer Verordnung geregelt werden). Die EBeV 2022 enthält in Anlage 1 eine konkrete Berechnungsformel, die aus drei Schritten besteht:

- Zunächst wird die Gesamtmenge der Brennstoffemissionen, die aus den im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffen stammen, ermittelt (§ 5 EBeV 2022). Hierfür wird die Brennstoffmenge, die bei der Anmeldung der Energiesteuer anzugeben ist, mit den Berechnungsfaktoren (Umrechnungsfaktor, Heizwert und Emissionsfaktor) multipliziert. Dabei kann der abzugsfähige Bioenergieanteil mit einem Emissionsfaktor von Null angesetzt werden (§ 6 EBeV 2022).
- Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden in einem zweiten Schritt die Emissionen abgezogen, die bereits Gegenstand der Emissionsberichterstattung im Rahmen des nEHS waren (§ 10 EBeV 2022). Ebenso erfolgt ein Abzug bei der stofflichen Nutzung von Erdgas (§ 10 Abs. 4 BeV 2022).
- Zur Vermeidung von Doppelbelastungen aus EU-ETS und nEHS kann der Verantwortliche schließlich in einem dritten Schritt eine entsprechende Menge an Brennstoffemissionen abziehen, soweit er einen Brennstoff im jeweiligen Kalenderjahr an ein Unternehmen zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage geliefert hat (§ 11 BeV 2022).

Insbesondere in Bezug auf die stoffliche Verwendung von Erdgas und die Vermeidung von Doppelbelastungen sind noch zahlreiche Fragen zur konkreten Abwicklung in der Praxis offen. So weiß der Verantwortliche im Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Rechnungstellung häufig nicht oder nicht mit hinreichender Sicherheit, ob und in welchem Umfang das Erdgas tatsächlich stofflich verwendet oder ein Brennstoff in einer EU-ETS-Anlage eingesetzt wird. Er wird daher dazu tendieren, die CO<sub>2</sub>-Kosten zunächst auf den Brennstoffpreis aufzuschlagen. Auch wenn es später zu einer entsprechenden Erstattung kommen sollte, würde dem betroffenen Verbraucher durch eine solche Praxis zunächst erhebliche Liquidität entzogen.

Zwar wurden die in der Entwurfsfassung der EBeV 2022 noch völlig unzureichenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen (Einsatz von Brennstoffen in einer EU-ETS-Anlage) in der nun in Kraft getretenen Fassung nochmal erheblich überarbeitet, um insoweit eine größere Rechtssicherheit zu schaffen. Danach müssen der Verantwortliche und das belieferte Unternehmen zwei gleichlautende



Erklärungen gegenüber der zuständigen Stelle (d.h. der DEHSt) abgeben, aus denen hervorgeht, dass die Kosten für die Emissionszertifikate nicht Bestandteil des vertraglich vereinbarten Brennstoffpreises sind. Zudem sind bestimmte Nachweise, insbesondere über die gelieferte und in der EU-ETS-Anlage eingesetzte Brennstoffmenge, zu erbringen. Es verbleiben jedoch für beide Seiten Risiken, so dass es in jedem Fall ratsam ist, die konkrete Abwicklung (z.B. Wortlaut der Erklärungen, Mitwirkungspflichten etc.) vertraglich zwischen dem Verantwortlichen und dem belieferten Unternehmen zu regeln.

### 9. Was gilt bei stofflicher Verwendung von anderen Brennstoffen als Erdgas?

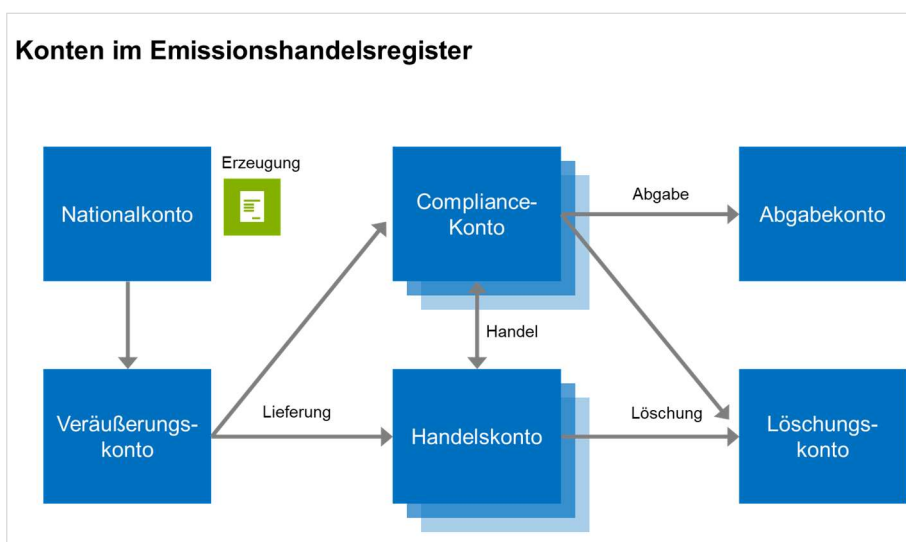
Auch die stoffliche Verwendung von anderen Brennstoffen als Erdgas (das im Falle stofflicher Verwendung bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen in Abzug gebracht werden darf, siehe Frage 8) ist im Ergebnis nicht mit einem CO<sub>2</sub>-Preis belastet. Denn bei der stofflichen Verwendung dieser Brennstoffe fällt keine Energiesteuer an, so dass sie auch nicht als „in Verkehr gebracht“ gelten. Auch hier gilt jedoch, dass die Einzelheiten der Abwicklung in der Praxis bislang nur unzureichend geregelt sind. Der Verantwortliche weiß im Zweifel – jedenfalls im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Rechnungstellung – noch nicht sicher, ob und in welchem Umfang sein Kunde den Brennstoff stofflich nutzt, so dass eine „ex ante-Befreiung“ von den CO<sub>2</sub>-Kosten im Einzelfall schwierig sein kann.

### 10. Wie funktioniert der Handel mit Emissionszertifikaten im Emissionshandelsregister?

Die Funktionsweise des Handels mit Zertifikaten ist in der BEHV näher geregelt. Danach führt und verwaltet die sog. zuständige Stelle, d.h. die beim Umweltbundesamt angesiedelte DEHSt, das Emissionshandelsregister. In diesem Register gibt es verschiedene Konten mit unterschiedlichen Funktionen:

- **Nationalkonto:** Konto der zuständigen Stelle, auf dem die Emissionszertifikate erzeugt werden. Die erzeugten Zertifikate werden in der Einführungsphase auf das Veräußerungskonto der sog. beauftragten Stelle übertragen.

- **Veräußerungskonto:** Konto der „beauftragten Stelle“, die in der Einführungsphase für die Veräußerung der Emissionszertifikate zum Festpreis verantwortlich ist. Die Lieferung erfolgt, indem die beauftragte Stelle die veräußerten Emissionszertifikate vom Veräußerungskonto auf das Konto des Erwerbers überträgt.

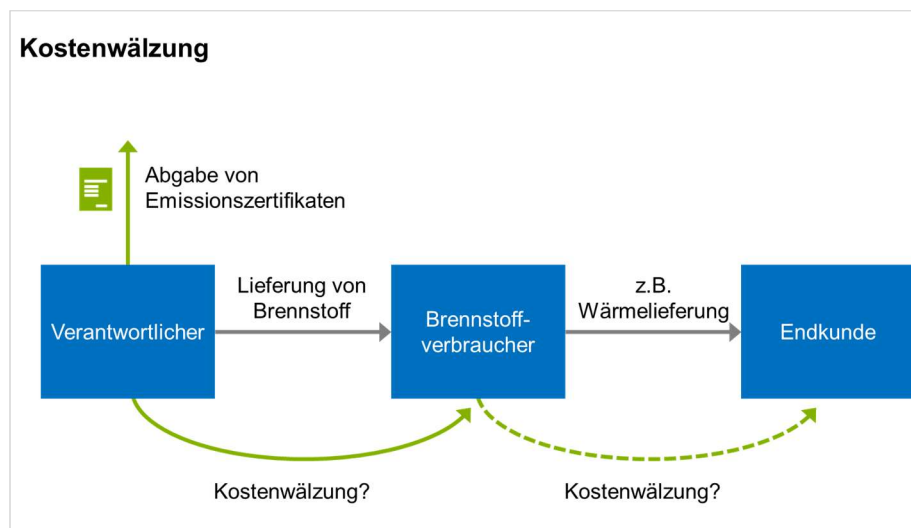


- **Compliance-Konto:** Konto des Verantwortlichen, mit dem Emissionszertifikate gehandelt, vor allem aber auch gemäß der Verpflichtung des Verantwortlichen abgegeben werden können.
- **Handelskonto:** Konto einer natürlichen oder juristischen Person, mit dem am Handel von Emissionszertifikaten teilgenommen werden kann. Eine Abgabe von Emissionszertifikaten vom Handelskonto ist nicht möglich.
- **Abgabekonto:** Konto der zuständigen Stelle, auf das die Verantwortlichen die abzugebenden Emissionszertifikate übertragen müssen.
- **Löschungskonto:** Konto der zuständigen Stelle, auf das zu löschende Zertifikate übertragen werden (z.B. funktionslos gewordene Emissionszertifikate).

### 11. Kann der Verantwortliche die Kosten aus dem nEHS auf seine Kunden umlegen?

Die Weitergabe von CO<sub>2</sub>-Kosten an die Verbraucher entspricht dem Willen des Gesetzgebers und auch dem Sinn und Zweck des BEHG. Denn nur der Verbraucher des Brennstoffs bzw. der Verursacher der Emissionen kann über sein Verhalten die Emissionen reduzieren. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Umlage der Kosten auf die Kunden enthält das BEHG jedoch nicht.

Daher hängt die Frage, inwieweit eine Kostenabwälzung möglich ist, maßgeblich von den individuellen vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien ab (Brennstofflieferant und Brennstoffverbraucher sowie ggf. (z.B. im Wärmesektor) Brennstoffverbraucher und Endkunde). Ggf. ist z.B. der Rückgriff auf eine



Steuer- und Abgabeklausel möglich oder es bestehen Preisgleitklauseln mit Indexbindung, die die CO<sub>2</sub>-Kosten umfassen, oder sonstige Preisanpassungsrechte. Dabei ist zwischen Bestandsverträgen, bei denen die Mehrkosten durch das BEHG noch nicht absehbar waren, und Neuverträgen, bei denen die Vertragsparteien diese Kosten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehen konnten, zu differenzieren.

Bei der Ausgestaltung von Preisanpassungsklauseln für Neuverträge stellt sich insbesondere die Frage, wie mit den Mehrkosten in der Zeit ab dem Jahr 2026 umzugehen ist. Denn anders als in der Einführungsphase mit Festpreisen, sind die Zusatzkosten für diesen Zeitraum nicht absehbar. Hier wird teilweise mit reinen Sprechklauseln gearbeitet.

## 12. Regelungen zum Ausgleich indirekter Belastungen, insbesondere zur Vermeidung von sog. Carbon-Leakage

Das BEHG sieht in § 11 BEHG verschiedene Regelungen zum Ausgleich indirekter Belastungen vor, die noch in Rechtsverordnungen konkret ausgestaltet werden müssen:

- Unternehmen, für die durch den Brennstoffemissionshandel eine **unzumutbare Härte** entsteht, sollen eine finanzielle Kompensation „*in der zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlichen Höhe*“ erhalten (§ 11 Abs. 1 BEHG). Diese Regelung gilt nicht für Verantwortliche.
- Betreiber von **EU-ETS-Anlagen**, die Brennstoffe einsetzen, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der Anlage auch EU-ETS Berechtigungen abgegeben werden müssen, sollen eine vollständige finanzielle Kompensation erhalten (§ 11 Abs. 2 BEHG). Diese Regelung soll für EU-ETS-Anlagen gelten, bei denen eine Vermeidung von Doppelbelastungen im Rahmen der Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen nicht möglich ist.
- Schließlich wird der Ordnungsgeber ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur **Vermeidung von Carbon-Leakage** und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln (§ 11 Abs. 3 BEHG). Mitte Dezember 2020 hat das Bundesumweltministeriums (BMU) den Entwurf für eine BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) vorgelegt. Danach können Unternehmen einen finanziellen Ausgleich beantragen, wenn ihnen aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des nEHS Nachteile entstehen. Voraussetzung ist jedoch, dass das antragstellende Unternehmen als „Gegenleistung“ ein (zertifiziertes) Energiemanagementsystem betreibt und in einem bestimmten Umfang in Klimaschutzmaßnahmen investiert. Ausgleichsanträge sind jeweils bis zum 30.06. des Kalenderjahres, das auf das Abrechnungsjahr folgt, zu stellen. Das BMU geht davon aus, dass insgesamt voraussichtlich rund 1.500 bis 2.000 Unternehmen beihilfeberechtigt sind.

## 13. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

§ 22 BEHG enthält diverse Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen das BEHG. Verstöße gegen die o.g. drei wesentlichen Pflichten des Verantwortlichen können wie folgt sanktioniert werden:

- Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einreichung eines Überwachungsplans (d.h. der Plan wird „*nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig*“ eingereicht) kann ein Bußgeld bis 50.000,- € nach sich ziehen.
- Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Einreichung eines Emissionsberichts kann die DEHSt das Konto des Verantwortlichen sperren. Eine Abgabe von Zertifikaten bleibt dann zwar möglich, der Verantwortliche kann aber im Übrigen nicht mehr über die Zertifikate verfügen. Des Weiteren kann die DEHSt die dem Verantwortlichen zuzurechnenden Brennstoffemissionen schätzen. Außerdem droht ein Bußgeld von bis zu 500.000,- €.

- Der Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe von Emissionszertifikaten führt zu einer Zahlungspflicht des Verantwortlichen für jede Tonne CO<sub>2</sub>, für die kein Zertifikat abgegeben wurde. Der Zahlungsbetrag liegt in der Einführungsphase bei dem Doppelten des jeweiligen Festpreises pro Tonne CO<sub>2</sub> und danach bei 100,- € pro Tonne CO<sub>2</sub> (gekoppelt an den Europäischen Verbraucherpreisindex). Die ursprüngliche Abgabepflicht bleibt daneben bestehen und greift dann im Jahr nach dem Verstoß.

\* \* \* \* \*

## Ansprechpartner



**Andreas Metschke**  
Senior Originator



Zollhof 10  
40221 Düsseldorf  
T +49 211 416 146 35  
F +49 172 79 49 571  
[andreas.metschke@axpo.com](mailto:andreas.metschke@axpo.com)



**Dr. Tobias Woltering**  
Rechtsanwalt | Salaried Partner



Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung  
von Rechtsanwälten und Steuerberatern  
Georg-Glock-Straße 4  
40474 Düsseldorf  
T +49 211 600 55-257  
F +49 211 600 55-285  
[t.woltering@heuking.de](mailto:t.woltering@heuking.de)

**Hinweis und Haftungsausschluss:** Diese Broschüre dient lediglich dem unverbindlichen Informationszweck und stellt keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Der Inhalt dieser Broschüre kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle Ausführungen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, sprechen Sie uns jederzeit gerne an.